

Markt Altomünster



Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Altomünster (Kostensatzung) vom 22.05.2024

Aufgrund des Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist, und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, erlässt der

Markt Altomünster

folgende

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Altomünster (Kostensatzung)

§ 1 Grundsatz

Der Markt Altomünster erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer, werden die Kosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist.
- (2) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.
- (3) Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

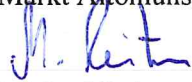
- (4) Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind.

§ 3

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Altomünster vom 14.07.1987 außer Kraft.

Altomünster, den 22.05.2024

Markt Altomünster



Michael Reiter
Erster Bürgermeister



Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Altomünster (Kommunales Kostenverzeichnis)

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
001	Einsehen von 1. Akten 2. gemeindlichen Verordnungen und Satzungen 3. Flächennutzungsplänen, Bebauungsplänen und ähnlichen für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Unterlagen	15,00 € bis 1.000,00 € kostenfrei kostenfrei
002	Erlassen von Anordnungen für den Einzelfall	15,00 € bis 600,00 €
003	Erstellen einer 1. Fotokopie aus dem Gemeindearchiv	10,00 € bis 100,00 €
004	2. beglaubigten Fotokopie aus dem Gemeindearchiv	15,00 € bis 100,00 €
005	3. Fotokopie in anderen Fällen	1,00 € bis 20,00 € je Seite
006	Beglaubigen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden, 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht vom Markt selbst hergestellt sind.	1,00 € je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 € 5,00 € im Einzelfall
007	2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. vom Markt selbst hergestellt sind.	Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
008	Erteilen einer Zweitschrift	10% bis 50% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15,00 €.

		Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 1,00 € je angefangene Seite, mindestens aber 15,00 €.
009	Erteilen von Bescheinigungen 1. über steuerlich absetzbare Spenden 2. in anderen Fällen	kostenfrei 5,00 bis 75,00 €
010	Verlängern von Fristen 1. deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde. 2. in anderen Fällen	10% bis 50% der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 15,00 € 15,00 € bis 100,00 €
011	Aufnehmen einer Niederschrift	15,00 € bis 100,00 € für jede angefangene Stunde
012	Bereitstellen einer Bilddatei aus dem Fotoarchiv	10,00 € bis 100,00 €
013	Genehmigen zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen	10,00 € bis 2.500,00 €, soweit nicht kostenfrei
014	Durchführen von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden	kostenfrei
015	Androhen von Zwangsmitteln, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	15,00 € bis 150,00 €
016	Anwenden der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang	50,00 € bis 2.500,00 €
020	Erlassen eines Pfändungsbeschlusses	Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO
	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen	

021	1. bei Geldansprüchen	50% der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO, mindestens 15,00 €
022	2. in anderen Fällen	15,00 € bis 200,00 €
023	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	5,00 € bis 150,00 €
024	Anmahnung rückständiger Beträge	5,00 € bis 150,00 €
030	Erteilen von nachträgliche Auflagen, Zurücknehmen oder widerrufen einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	15,00 € bis 750,00 €
031	Durchführen einer Feuerbeschau	
	1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei
032	2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15,00 € bis 1.000,00 €
033	Anordnen zur Beseitigung von Mängeln aus der Feuerbeschau	15,00 € bis 1.000,00 €
034	Zuweisung eines Standes auf den Jahrmärkten	5,00 bis 100,00 €
040	Bestätigen des Nichtvorliegens oder Nichtausübens eines Vorkaufsrechts	15,00 € bis 100,00 €
041	Erteilen einer Zustimmung zum Rangrücktritt	15,00 € bis 100,00 €, soweit nicht kostenfrei
042	Erteilen einer Zustimmung in grundbuchrechtlichen Fragen	15,00 € bis 100,00 €, soweit nicht kostenfrei
043	Mitteilen, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll	30,00 € bis 300,00 €
044	Erteilen von isolierten Ausnahmen und Befreiungen	30,00 € bis 300,00 €

	Erteilen einer Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen für das zeitlich befristete Aufstellen	
045	1. von Baustelleneinrichtungen, Kräne, Containern u.ä.	50,00 € bis 500,00 €
046	2. einer Werbebeschilderung (ohne Wahlwerbung)	15,00 € bis 100,00 €
	Erteilen einer Erlaubnis oder Ausnahme oder Befreiung	
050	1. aufgrund einer gemeindlichen Verordnung oder Satzung	15,00 € bis 1.500,00 €
051	2. in anderen Fällen	15,00 € bis 1.500,00 €

Beschlossen vom Gemeinderat am: 16.05.2024
Bekanntgemacht am: 27.05.2024